



Inhalt:

- 112 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 14 Ä I „Kleine Heide II“ (Lageplan als Anlage)
- 113 Unternehmenssatzung für das „iKommZ Mittlere Donau gKU“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Bergheim, Markt Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Markt Rennertshofen, Rohrenfels, Markt Wellheim (Sitz Markt Burgheim)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

- 112 **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 14 Ä I „Kleine Heide II“ (Lageplan als Anlage)**

Der Marktgemeinderat hat am 18.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 14 Ä I „Kleine Heide II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 Ä I „Kleine Heide II“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Gaimersheim

gez. Andrea M i c k e l, Erste Bürgermeisterin

Markt Burgheim

- 113 **Unternehmenssatzung für das „iKommZ Mittlere Donau gKU“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Bergheim, Markt Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Markt Rennertshofen, Rohrenfels, Markt Wellheim**

Die Kommunen

- Gemeinde Bergheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Tobias Gensberger,
- Markt Burgheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Böhm,
- Gemeinde Ehekirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Günter Gamisch,
- Gemeinde Oberhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Fridolin Gößl,
- Markt Rennertshofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Georg Hirschbeck,
- Gemeinde Rohrenfels, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wigbert Kramer,
- Markt Wellheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Robert Husterer,

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kommunen (Art. 29 GO) in der Reihenfolge der genannten Kommunen vom

- 18.06.2018
- 28.06.2018
- 19.06.2018
- 14.06.2018
- 19.06.2018
- 14.06.2018
- 28.06.2018

gemäß Art. 49 Abs. 1 KommZG die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „iKommZ Mittlere Donau gKU“.

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), aufgrund der Art. 89, 90, und 91 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) sowie gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBL. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlassen die Kommunen Bergheim, Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels und Wellheim folgende:

UNTERNEHMENSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „iKommZ Mittlere Donau gKU“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, des

Marktes Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- (2) Träger des „iKommZ Mittlere Donau gKU“ sind die Gemeinde Bergheim, der Markt Burgheim, die Gemeinde Ehekirchen, die Gemeinde Oberhausen, der Markt Rennertshofen, die Gemeinde Rohrenfels und der Markt Wellheim.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „iKommZ Mittlere Donau gKU“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, des Marktes Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „iKommZ Mittlere Donau gKU“.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Burgheim.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Kommunen Bergheim, Burgheim, Ehekirchen, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels und Wellheim.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EUR 70.000,00. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage

- die Gemeinde Bergheim	EUR 10.000,00
- der Markt Burgheim	EUR 10.000,00
- die Gemeinde Ehekirchen	EUR 10.000,00
- die Gemeinde Oberhausen	EUR 10.000,00
- der Markt Rennertshofen	EUR 10.000,00
- die Gemeinde Rohrenfels	EUR 10.000,00
- der Markt Wellheim	EUR 10.000,00
- (7) Das Unternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens sind Tätigkeiten auf dem Gebiet
 - (a) des Arbeitsschutzes
 - (b) der Unfallverhütung
 - (c) des Risikomanagements
 - (d) gemeinsame Beschaffungstätigkeiten
 - (e) der Kooperation im Rahmen gemeindlicher Hilfstätigkeiten
 soweit es von den Kollegialorganen der Trägerkommunen dazu im Einzelfall beauftragt wurde.
- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Die Kollegialorgane der Trägerkommunen können durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Trägerkommunen nach Satzungsbeschluss der (Markt-)Gemeinderäte gem. Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Austritt eines Trägers

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde, die gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Träger dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, kann nach Herbeiführung eines Beschlusses des jeweiligen Kollegialorgans seine Mitglied- und Trägerschaft unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Mo-

naten zum Ende eines Kalenderjahres beenden. § 7 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung ist zu beachten.

- (2) Die Erklärung über den Austritt aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hat unter Beifügung des Beschlusses gem. Abs. 1 schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle des Austritts einer Trägergemeinde erhält diese ihre nach § 1 Abs. 6 geleistete Stammeinlage zuzüglich der ihr anteilig zustehenden kumulierten Gewinne abzüglich der ihr zuzurechnenden, nicht ausgeglichenen kumulierten Verluste zurück.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). ²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorstand nur im Fall des § 5 Abs. 9 der Satzung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amts entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ³Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand darf weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,-.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinde Bergheim, des Marktes Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, des Marktes

Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und des Marktes Wellheim.

- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können weiterhin auch von den Trägergemeinden unabhängige Personen sein, sofern die Zahl der Verwaltungsräte gem Abs. 1 entsprechend erhöht wird.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ein stellvertretendes Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten, sofern sie nicht als hauptamtliche Bürgermeister tätig sind, für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (6) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet, sofern sie Mitglieder des Gemeinderats einer Trägergemeinde oder deren Bürgermeister sind, mit dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die weder Mitglied des Gemeinderats noch Bürgermeister einer Trägergemeinde sind, endet mit deren Abberufung.
- (9) Der Verwaltungsrat hat den (Markt-)Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belege verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 3. Personalentscheidungen,
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 5. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 7. Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
 10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet,
 11. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 13. Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates über
 1. die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens
 2. den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft
 3. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen.

4. die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

- (5) Über Änderungen der Unternehmenssatzung sind alle Träger vor Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 7 Abs. 3 Nr. 12 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt gewichtet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „iKommZ Mittlere Donau gKU“, durch den Vor-

standsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungssatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.
- (3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22 – 26 KUV erforderlichen Angaben.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Bergheim, dem Markt Burgheim, der Gemeinde Ehekirchen, der Gemeinde Oberhausen, dem Markt Rennertshofen, der Gemeinde Rohrenfels und dem Markt Wellheim zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen sind auszufertigen und Werden im Amtsblatt des Landkreises Neuburg- Schrobenhausen sowie im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt amtlich bekannt gemacht. Zugleich wird im Bereich der Träger hierüber ortsüblich informiert.

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.09.2018. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Die Kommunen:

Bergheim, 19.07.2018
gez. Tobias G e n s b e r g e r , 1. Bürgermeister

Burgheim, 19.07.2018
gez. Michael B ö h m , 1. Bürgermeister

Ehekirchen, 19.07.2018
gez. Günter G a m i s c h , 1. Bürgermeister

Oberhausen, 19.07.2018
gez. Fridolin G ö ß l , 1. Bürgermeister

Rennertshofen, 19.07.2018
gez. Georg H i r s c h b e c k , 1. Bürgermeister

Rohrenfels, 19.07.2018
gez. Wigbert K r a m e r , 1. Bürgermeister

Wellheim, 19.07.2018
gez. Robert H u s t e r e r , 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am

- 09.07.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg an der Donau der **Gemeinde Bergheim**, Zimmer 3 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Bergheim am 09.07.2018 hingewiesen.
- 09.07.2018 im Rathaus des **Marktes Burgheim**, Zimmer 13 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Burgheim am 09.07.2018 hingewiesen.
- 09.07.2018 im Rathaus der **Gemeinde Ehekirchen**, Zimmer 14 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Ehekirchen am 09.07.2018 hingewiesen.
- 09.07.2018 im Rathaus der **Gemeinde Oberhausen**, Zimmer 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberhausen am 09.07.2018 hingewiesen.
- 09.07.2018 im Rathaus des **Marktes Rennertshofen**, Zimmer 1 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet der Marktgemeinde am 09.07.2018 hingewiesen.
- 09.07.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg an der Donau der **Gemeinde Rohrenfels**, Zimmer 3 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Rohrenfels am 09.07.2018 hingewiesen.
- 09.07.2018 im Rathaus des **Marktes Wellheim**, Zimmer 1.1 OG zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wellheim am 09.07.2018 hingewiesen.

